

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchschafe



Version: 2
Datum: 15.10.2018
Seite: 1

Richtlinie zur Haltung von Milchschaafen nach dem Standard „Tierwohl kontrolliert 3 Hakerl“ Ebene Landwirtschaft

1 Zugeordnete Wort-Bild-Marke:



2 Der rechtliche Rahmen

2.1 Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für die Haltung von Milchschaafen und damit die Erzeugung von Milch. Sie gilt auch für die Aufzucht der Lämmer.

2.2 Einzuhaltende Rechtsnormen

Auf landwirtschaftlicher Ebene sind die wichtigsten rechtlichen Vorgaben:

- Das österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 bzw. die 1.Tierhaltungsverordnung BGBl. II 485/2004 einschließlich deren Änderungen
- Die EU-Verordnungen 834/2007 und 889/2008 einschließlich deren Änderungen und kommentierten Fassungen
- Kapitel A8 des Österreichischen Lebensmittelbuches über landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchschafe



Version: 2
Datum: 15.10.2018
Seite: 2

Erklärungen:

Damit wird vorausgesetzt, dass es sich bei allen Betrieben, die nach dieser Richtlinie arbeiten, um Bio-Betriebe handelt.

Hier ist nur der Rechtsbereich angeführt, der die direkte landwirtschaftliche Produktion betrifft. Nicht angeführt sind benachbarte Rechtsbereiche wie beispielsweise die Tiermedizin oder der Tiertransport. Die jeweiligen Bestimmungen sind aber natürlich auch einzuhalten.

3 Der Stall und seine Umgebung

3.1 Stallsysteme

Für Milchschafe werden nur Laufstallsysteme ohne Einzelfixierung der Tiere eingesetzt.

Milchschafe werden in Gruppen mit ständiger Bewegungsfreiheit (Laufstall) und Sozialkontakt zu Artgenossen gehalten.

Stallsysteme mit Einzelfixierung der Tiere (Anbindehaltung) sind jedenfalls verboten. Eine kurzzeitige Fixierung der Tiere ist nur während der Fütterung erlaubt.

Milchschafe haben außerhalb der Weideperiode täglichen Zugang zu Auslauf.

Kurzzeitige Ausnahmen sind bei Pflege-, Reinigungs- und Managementmaßnahmen möglich, sowie im Rahmen tierärztlicher Betreuungsmaßnahmen.

Wenn Ablammbuchten verwendet werden, so ist für die wenigen Tage, die die Muttertiere in den Ablammbuchten verbringen, Zugang zum Auslauf nicht zwingend notwendig.

3.2 Stallfläche, Auslaufläche, Liegefläche, Fressplätze

Folgende Mindeststallflächen stehen den Tieren jedenfalls zur Verfügung

Milchschaaf, Schafbock:	1,5 m ²
Lämmer bei der Mutter:	0,35 m ²
Lämmer bis 6 Monate	0,5 m ²
Jungschafe bis 12 Monate	0,6 m ²

Folgende Mindestauslauflächen stehen den Tieren jedenfalls zur Verfügung

Milchschaaf, Jungschaf, Schafbock, Lamm:	0,5 m ²
--	--------------------

Folgende Fressplatzbreiten sind einzuhalten

Milchschaaf:	40 cm
Lamm bis 6 Monate:	20 cm
Jungschaf bis 12 Monate:	30 cm

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchschafe



Version: 2
Datum: 15.10.2018
Seite: 3

Schafbock: 50 cm

Bei rationierter Fütterung gibt es zumindest so viele Fressplätze wie Tiere. Nur wenn Raufutter permanent (24 Stunden) zur Verfügung steht (ad libitum), kann das Tier-Fressplatzverhältnis auf bis zu 2,5 zu 1 eingeeengt werden.

3.3 Stalleinrichtung, Auslaufgestaltung

Aufstallungssysteme

Bezüglich der Stall- und Fütterungssysteme gibt es keine Einschränkungen.

Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen durch scharfe Kanten, Unebenheiten oder defekte Bestandteile der Stalleinrichtung erleiden.

Die Verwendung stromführender Einrichtungen wie elektrischer Weidezäune zur Beeinflussung des Verhaltens der Tiere ist in den Stallungen ist verboten.

Stallboden und Liegebereich

Mindestens die Hälfte der Mindeststallfläche ist planbefestigt (ohne Spaltenböden) und rutschsicher ausgeführt. In allen Stallsystemen können alle Tiere gleichzeitig auf einer eingestreuten, weichen Liegefläche abliegen. Diese werden mit natürlichen Materialien eingestreut und sind weitgehend trocken zu halten. Die Liegefläche hat ein Ausmaß von zumindest einem Drittel der Mindeststallfläche.

Nicht eingestreuete Flächen sind planbefestigt oder perforiert ausgeführt. Planbefestigte Flächen sind rutschfest auszuführen und so zu warten, dass sie rutschfest bleiben. Sie sind zudem sauber zu halten. Perforierte Böden dürfen nur für Schafe über 30 kg eingesetzt werden. Die Spalten sind höchstens 20 mm breit. Die Balken mindestens 40 mm breit.

Ablammboxen

Ablammboxen sind von einer Mindestgröße, dass sich die Tiere bequem umdrehen können. Die Mindestgrößen für Einzelbuchten aus der 1. Tierhaltungsverordnung sind jedenfalls einzuhalten. Ablammboxen sind so großzügig eingestreut, dass sich für die Schafe eine bequeme Liegefläche ergibt. Die Einstreu ist möglichst sauber und trocken zu halten. Den Tieren ist auch während des Aufenthaltes in den Ablammboxen Kontakt zur Herde oder anderen Schafen zu ermöglichen.

Für die Tage, die die Tiere in den Ablammboxen verbringen, ist Auslauf nicht obligatorisch. Schafe haben in den Ablammboxen jederzeit Zugang zu Trinkwasser.

Ablammboxen sind regelmäßig so zu reinigen und zu desinfizieren, dass der Keimdruck auch in der warmen Jahreszeit für Schaf und Lamm gering bleibt.

Absonderungsbuchten für kranke Tiere

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchschafe



Version: 2
Datum: 15.10.2018
Seite: 4

Diese Buchten müssen von der Fläche den Angaben der Mindeststallfläche für Einzelbuchten aus der 1. Tierhaltungsverordnung entsprechen. Bezüglich Einstreu, Hygiene, Wasserversorgung und Auslauf gelten die Bestimmungen der Ablammböden analog. Soweit es die baulichen Möglichkeiten irgendwie zulassen, sind die Absonderungsböden für kranke Tiere nicht in der Nähe oder neben den Ablammböden.

Auslauf, Auslaufgestaltung

Die Mindestauslaufflächen sind den Tieren – sofern sie nicht auf der Weide sind – täglich zumindest tagsüber anzubieten.

Die Mindestauslauffläche ist befestigt. Planbefestigte Ausläufe müssen so gestaltet (drainiert) sein, dass Flüssigkeit abfließen kann. Planbefestigte Flächen sind rutschfest auszuführen und so zu warten, dass sie rutschfest bleiben.

Offene Seiten der Auslaufflächen können im Sockelbereich geschlossen ausgeführt sein, müssen den Tieren aber jedenfalls Sicht auf die Umgebung ermöglichen. Als offen gelten auch Windschutznetze bzw. durch mobile Elemente (Curtains, Vertikaljalousie, Schiebeelemente) entstehende Öffnungen. Mobile Elemente können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden.

Bei Stallsystemen (z.B. Offenfrontstall), wo eine eindeutige Trennung zwischen Stall und Auslauf nicht erkennbar ist, können die geforderten Mindeststall- und Auslaufflächen zusammengezählt werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Außenbegrenzung des Auslaufes muss im Umfang von mindestens 25 % aller Außenseitenlängen offen sein.

Mindestens 10 % der Mindeststall- und Auslaufflächen müssen ohne Überdachung bleiben. Alle Bereiche dieses Haltungssystems sind für die Tiere ständig zugänglich.

Erweiterte Auslaufflächen, die über die Mindestauslaufflächen hinausgehen, müssen nicht befestigt sein, und können bei ungünstiger Witterung den Tieren vorenthalten werden.

3.4 Temperatur, Luft, Licht, Lärm

Temperatur, Luft

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.

In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.

Licht

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen die Ställe offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchschafe



Version: 2
Datum: 15.10.2018
Seite: 5

3% der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten. Empfohlen wird eine Aufrüstung mit geeignetem Kunstlicht auf 100 Lux Lichtintensität im Tierbereich.

Bei Stallneubauten ist darauf zu achten, dass den Tieren tagsüber Lichtintensitäten zwischen 100 und 200 Lux angeboten werden. Dies ist am besten zu gewährleisten, wenn bei Neubauten mindestens 10% Lichteinfallfläche bezogen auf die Stallbodenfläche vorgesehen werden.

Eine sechsstündige Dunkelphase ist jedenfalls einzuhalten.

Erklärung:

Lichtintensitäten von 100 bis zu 200 Lux beeinflussen Tiergesundheit, Fruchtbarkeit und Futteraufnahme und damit die Leistung der Tiere positiv.

Lärm

Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die dauerhafte Lärmbelastung untertags liegt unter 60 Dezibel. In der Ruhephase in der Nacht ist eine Lärmbelastung von unter 50 Dezibel anzustreben.

4 Das Lamm

Alle Schafe bis zu einem Alter von einem halben Jahr sind Lämmer.

Jede Anbindehaltung bei Lämmern ist verboten.

Die Einzelhaltung von Lämmern ist verboten

Bis zum Alter von einer Woche kann bei Lämmern von der Auslaufpflicht abgesehen werden.

Allen Lämmern stehen eingestreute Liegeflächen zur Verfügung

5 Die Weide

Es besteht für alle Milchschafe eine ausnahmslose Weidepflicht während der Vegetationsperiode. Diese beträgt zumindest 150 Tage pro Jahr. Die Weidezeit beträgt mindestens 4 Stunden pro Weidetag. Tage, an denen die Tiere weniger als 4 Stunden Zugang zu Weidemöglichkeit haben, zählen nicht als Weidetage.

Grundsätzlich sind alle Weidesysteme möglich.

Bleiben die Tiere in tieferen Lagen den ganzen Tag auf der Weide, kann es notwendig sein, gegen Sonne und Hitze Schatten (Bäume, Unterstände) anzubieten.

Die Tiere müssen auf der Weide jederzeit Zugang zu Trinkwasser haben.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchschafe



Version: 2
Datum: 15.10.2018
Seite: 6

6 Das Tier und der verantwortliche Mensch

6.1 Tierzucht

Der Mensch trägt die alleinige Verantwortung für die Tiere, die in der Milchproduktion zum Einsatz kommen. Er ist mit jeder Zuchtentscheidung mitverantwortlich für das Wohlergehen seiner Tiere.

Es können folgende Schafrassen für die Milchproduktion zum Einsatz kommen:

Lacaune

Ostfriesisches Milchschaaf

Sollen andere Milchschafrassen zum Einsatz kommen, so ist dies zuvor mit der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! als Richtliniengeber zu besprechen.

Der Embryonentransfer und das Klonen von Tieren ist untersagt. Es ist aber auch untersagt, Tiere, die mit solchen Methoden erzeugt wurden, zuzukaufen bzw. zu halten.

6.2 Futter und Wasser

Alle Fütterungs- und Tränkesysteme sind so zu gestalten, dass auch rangniedere Tiere stressfrei und ausreichend lang Zugang zu Futter und Wasser haben.

Erklärung

Eine genaue Vorgabe der Fütterungssysteme bildet nicht die Praxis ab, wo es eine Reihe tiergerechter Lösungen gibt, die gut funktionieren.

Wasser

Wasser steht allen Schafen permanent zur Verfügung.

Lämmern steht Wasser ab der zweiten Lebenswoche permanent zur Verfügung

Wasser hat immer Trinkwasserqualität.

Die Schafe können von einer freien Wasseroberfläche trinken.

Mit Einzeltränken können jeweils maximal 20 Tiere versorgt werden.

Bei Schwimmertränken, die für Rinder gedacht sind, können bis zu 50 Tiere pro Tränke trinken.

Egal wie groß der Schafbestand ist – es sind jedenfalls zumindest zwei Tränken pro Stall vorhanden.

Sauberkeit und Funktionsfähigkeit von Tränken sind jedenfalls täglich zu prüfen. Tränken in Außenklimaställen und Ausläufen sind gegen das Einfrieren zu schützen.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchschafe



Version: 2
Datum: 15.10.2018
Seite: 7

Raufutter

Der Raufutteranteil in der Ration besteht für alle Tiere aus mindestens 75% strukturiertem Raufutter (dabei ist Silomais nicht enthalten). Bezogen wird dies auf die Gesamttrockenmasseaufnahme des Milchschafer während eines Jahres.

Krafffutter

Der Krafffutteranteil in der Ration übersteigt 25% nicht. Bezogen wird dies auf die Gesamttrockenmasseaufnahme des Milchschafer während eines Jahres.

Silomais

Silomais kann bis zu 25% in der Tagesration, bezogen auf Trockensubstanz, eingesetzt werden. Silomais für Schafe ist immer Ganzpflanzensilage. Die verfütterte Menge an Silomais ist den 25% Krafffutter in der Jahresration zuzurechnen.

GVO freie Fütterung

Es wird nur Futter verwendet, das frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist und keine aus GVO hergestellten Erzeugnisse enthält.

Wachstums- und Leistungsförderer

Der Einsatz von Stoffen zur Wachstums- und Leistungsförderung, sowie von antibiotisch wirkenden Stoffen zur Leistungssteigerung ist nicht erlaubt. Nicht unter wachstums- und leistungsfördernde Substanzen fallen für die Fütterung im Biolandbau zugelassene Mischungen von Kräutern oder oberflächenaktive Substanzen.

Erklärung:

Die weiteren Regelungen für die Fütterung der Tiere im Biolandbau (wie beispielsweise der erlaubte Anteil an Umstellungsfutter in der Ration) sind für das Tierwohl nicht relevant und werden daher an dieser Stelle nicht angeführt. Sie sind von den Betrieben aber sehr wohl einzuhalten.

Fütterung der Lämmer

An Lämmer, die nicht von ihrer Mutter gesäugt werden, wird natürliche Milch verfüttert.

Es ist darauf zu achten, dass alle Lämmer innerhalb der ersten Stunden ausreichend Kolostralmilch bekommen.

Die Lämmer werden während mindestens 45 Tagen mit Milch gefüttert.

Es werden Sauger verwendet, die so viel Widerstand haben, dass der Saugtrieb der Lämmer gestillt ist.

Es wird kein Milchaustauscher verwendet.

Lämmern steht ab der zweiten Lebenswoche Raufutter und Wasser ad libitum zur Verfügung.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchschafe



Version: 2
Datum: 15.10.2018
Seite: 8

6.3 Eingriffe an Tieren

Die Enthornung der Schafe

Sowohl das ostfriesische Milchschaaf als auch das Lacaune-Schaf sind nicht behornt. Die Frage einer notwendigen Enthornung stellt sich daher nicht.

Zudem wäre eine Enthornung der Schafe nach dem österreichischen Tierschutzrecht nicht möglich.

Die Kastration männlichen Schafe

Das Kastrieren von Lämmern oder Schafen ist verboten.

Schwanzkupieren

Das Schwanzkupieren ist verboten.

Wenn stark behaarte Schwänze des Lacaune-Schafes zu Problemen bei der Melkhygiene führen, so ist ein zusätzliches Scheren der Schwänze im Melkstand vorzunehmen.

6.4 Herdenmanagement

Der Natur des Schafes entspricht es, längerfristig in stabilen Herden zu leben. Die Rangordnung ist weniger ausgeprägt als bei Ziegen oder Rindern

Mütter begeben sich vor der Geburt an den Rand der Herde. Sie bringen die Lämmer erst nach einigen Tagen zurück in die Herde. Später bilden mehrere Lämmer einer Herde einen Kindergarten.

Landwirte, die auf das Tierwohl ihrer Schafe bedacht nehmen, versuchen diese natürlichen Verhaltensweisen auch unter den Bedingungen der Nutztierhaltung weitgehend zu ermöglichen:

- Möglichst stabile Gruppen mit möglichst seltenen Zu- und Abgängen sind anzustreben.
- Die Eingliederung neuer Tiere in die Herde erfolgt so, dass das „Ausmachen“ der neuen Rangordnung möglichst friktionsfrei verläuft (z.B. auf der Weide).
- Ablammboxen sind so in das Stallsystem zu integrieren, dass die Tiere den Kontakt zur Herde auch während der Geburt und den folgenden Tagen nicht verlieren.

Neugeborene Lämmer

Es werden keine neugeborenen (unnötigen und/oder männlichen) Lämmer getötet. Alle Lämmer, die nicht zur Nachzucht verwendet werden, sind zumindest 6 Wochen oder auf 14 kg Lebendgewicht zu mästen, bevor sie geschlachtet werden. Dies ist auch sicherzustellen, wenn die Lämmer vorher verkauft, oder von einem Partnerbetrieb gemästet werden.

6.5 Das Tier gesund erhalten

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchschafe



Version: 2
Datum: 15.10.2018
Seite: 9

Die gesamte vorliegende Richtlinie versucht Bedingungen zu formulieren, die vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit sicherstellen.

Dennoch sind alle Tiere zumindest einmal täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen, um verletzte oder kranke Tiere rechtzeitig zu erkennen. Die tägliche Sichtkontrolle gilt nicht während einer allfälligen Alpengangsperiode, aber auch hier ist eine regelmäßige Kontrolle aller Tiere zu gewährleisten.

Kranke und verletzte Tiere sind abzusondern und zu behandeln.

Die Klauen der Tiere werden regelmäßig überprüft und, falls notwendig, sachgerecht behandelt. Bei Milchschaafen erfolgt dies nachweislich mindestens einmal pro Jahr.

Melkanlagen werden regelmäßig überprüft und mindestens einmal jährlich gewartet.

6.6 Der Tiergesundheitsdienst

Betriebe, die diese Richtlinie einhalten, sind Mitglied beim Tiergesundheitsdienst. Die aktuellen Ergebnisse der Bestandsbeurteilungen liegen auf den Betrieben vor.

6.7 Das kranke Tier behandeln

Ist zu erwarten, dass mit den Methoden der Phytotherapie (Pflanzenextrakte, Pflanzenessenzen) und Homöopathie keine entsprechende therapeutische Wirkung zu erzielen ist, so können durch den Tierarzt chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel und Antibiotika eingesetzt werden. Der vorbeugende Einsatz dieser Arzneimittel ist verboten.

Verboten ist auch der Einsatz von Hormonen oder ähnlicher Stoffe zur Kontrolle der Fortpflanzung (z.B. Brunstsynchronisation), außer wenn es sich um Behandlungen von Einzeltieren handelt.

Wartefristen

Die vorgegebenen Wartefristen sind bei chemisch-synthetischen Arzneimitteln zu verdoppeln. Ist keine gesetzliche Wartezeit festgesetzt, beträgt die Wartefrist mindestens 48 Stunden.

Anzahl der Behandlungen

Ein Tier darf nicht öfter als dreimal innerhalb eines Jahres mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden. Unter Behandlung ist nicht die einmalige Verabreichung zu verstehen, sondern die Behandlung einer Krankheit vom Beginn bis zu ihrer Ausheilung. Somit kann eine Behandlung die wiederholte Verabreichung eines oder mehrerer Arzneimittel umfassen und sich über mehrere Tage erstrecken. Das erneute Auftreten derselben Krankheit zu einem späteren Zeitpunkt gehört nicht mehr zu dieser Behandlung.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchschafe



Version: 2
Datum: 15.10.2018
Seite: 10

Bio-Tiere, die nicht älter als zwölf Monate werden, dürfen nur einmal mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden. Werden Tiere öfter behandelt, gelten sie nicht als Tiere, die nach dieser Richtlinie erzeugt wurden. Sie können allenfalls die Umstellungsfrist, die zur Erlangung des Bio-Status erforderlich ist, neuerlich durchlaufen.

Bei der Anzahl der Behandlungen ist folgendes nicht mitzuzählen:

- alle Behandlungen gegen Parasiten
- Impfungen
- von Behörden angeordnete Behandlungen im Rahmen von Seuchentilgungsplänen

Impfungen sind erlaubt.

6.8 Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe

Mit den Vorgaben in Sachen Stall, Weide, Auslauf, Fütterung, Tierzucht und dgl. ist gewährleistet, dass die Tiere wesentlichen tierquälerischen Einflussfaktoren erst gar nicht ausgesetzt werden.

Dennoch benötigt es ein weiteres Werkzeug, um auf jedem Betrieb das Gesamtsystem „Tierhaltung“ daraufhin zu beurteilen, ob das Ziel der Richtlinie – die Produktion von gesunden Tieren mit einem hohen Maß an Wohlbefinden – auch erreicht wird.

Dies sicherzustellen, muss als permanente Aufgabe, die den Tierhalter stets begleitet, aufgefasst werden.

Folglich ist dieses Werkzeug so anzulegen, dass eine regelmäßige Beurteilung der Tiere anhand sog. tierbezogener Parameter vorgenommen wird.

Dies ist umso wichtiger, je höher die Leistung ist, die wir von einem Tier verlangen; und der Stoffwechsel der Milchschafe wird nun einmal stark beansprucht.

Die Beurteilung am lebenden Tier

Jeder Projektbetreiber hat gemeinsam mit der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! innerhalb eines Jahres nach Projektbeginn ein System auszuarbeiten, das gewährleistet, dass zumindest die wichtigsten tierbezogenen Parameter (Durchschnittsalter der Milchschafe, Ernährungszustand der Tiere, Hautschäden, Hautpilze und -parasiten, Verschmutzung, Klauenzustand, und Kotkonsistenz ...) jährlich zumindest einmal erhoben und festgehalten werden. Je nach vorhandener Infrastruktur kann dies im Zuge der Tiergesundheitsdienst-Besuche, im Zuge der jährlichen Biokontrollen oder im Rahmen einer Selbstevaluation geschehen. Im Falle der Selbstevaluation erfolgt vorher eine entsprechende Schulung, damit die erhobenen Daten valid sind.

Für die einzelnen Parameter sind Grenzwerte zu definieren, bei deren Überschreitung Verbesserungsmaßnahmen zu erfolgen haben. Die Umsetzung der Erhebung der tierbezogenen Parameter sowie der Verbesserungsmaßnahmen wird im Rahmen der jährlichen Biokontrolle überprüft.

Erzeugerbetriebe, die als notwendig erkannte Verbesserungsmaßnahmen nicht in der vorgegebenen Zeit umsetzen, sind von der Milchlieferung in die einzelnen Projekte zumindest solange auszuschließen, bis die Verbesserungsmaßnahmen vollständig umgesetzt sind.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchschafe



Version: 2
Datum: 15.10.2018
Seite: 11

Erklärung:

Bei Projekten, wo verschiedene Erzeugerbetriebe Milch zuliefern, ist es sehr schwierig ein einheitliches System zur Datenerfassung der tierbezogenen Parameter vorzugeben. Zum einen funktionieren die Tiergesundheitsdienste in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich, zum anderen ist es schwierig aussagekräftige, kalibrierte Daten zu bekommen, wenn viele unterschiedliche Personen solche Erhebungen vornehmen. Nichtsdestotrotz ist es ein Ziel, Rückkoppelungssysteme für die landwirtschaftlichen Tierhalter zu entwickeln und zu etablieren, damit die Tierhalter einschätzen können, wie es um das Tierwohl auf ihrem konkreten Praxisbetrieb wirklich bestellt ist. Nur so ist gewährleistet, dass der Themenkomplex Tierwohl auf den Erzeugerbetrieben regelmäßig thematisiert wird. Und nur so können Verbesserungspotentiale mittel- und längerfristig gehoben werden.

Die Beurteilung am geschlachteten Tier

Die Rückmeldungen vom Schlachtbetrieb machen bei Altschafen keinen Sinn, denn diese werden nur dann geschlachtet, wenn gesundheitliche Probleme eine weitere Nutzung als Milchtier verunmöglichen.

Notwendig ist aber, dass auf jedem Erzeugerbetrieb die Abgangsursachen der einzelnen Milchschafe festgehalten werden und aufliegen. Dies hat im Rahmen der Aufzeichnungen zu erfolgen.

6.9 Aufzeichnungen

Biobetriebe haben eine Reihe von Aufzeichnungen zu führen. Die meisten Aufzeichnungen (medizinische Behandlungen, Zu- und Verkauf von Tieren, Bestandsbewegungen...) sind bereits von Gesetztes wegen zu führen. Dennoch werden hier jene Aufzeichnungen noch einmal angeführt, aus denen tierwohlrelevante Dinge zu erkennen sind und die daher zur Erfüllung dieser Richtlinie von Bedeutung sind:

Das Bestandsverzeichnis ist zu führen:

- Aus diesem geht die Kennzeichnung jedes Tieres hervor, sowie Geburtsdatum, Geschlecht und Rasse.
- Bei Zu und Abgängen: Datum und Kennnummer des Betriebes oder Namen und Anschrift der Person von der die Tiere stammen oder an die die Tiere gehen.
- Bei Todesfällen der Zeitpunkt des Todes am Betrieb.
- Bei Abgang von Milchschafern zur Schlachtung ist eine Abgangsursache festzuhalten.

Ein Weidetagebuch ist zu führen:

Aus diesem geht hervor an welchen Tagen die Tiere auf der Weide waren.

Aufzeichnungen über tierärztliche Behandlungen sind zu führen:

Die vorgesehenen Aufzeichnungen über Eingriffe und Behandlungen liegen vollständig vor und enthalten folgende Informationen: Datum, Ohrmarkennummer des Tieres, Behandlung, Medikamente und Unterschrift vom Tierarzt

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchschafe



Version: 2
Datum: 15.10.2018
Seite: 12

Bei Todesfällen oder notgetöteten Tieren sind die Todesursachen zu vermerken, außer sie sind nicht mehr festzustellen.

7 Das Tier und die Milch auf dem Weg zum Konsumenten

7.1 Transport

Erklärung:

Wenn der rechtlich vorgegebene Rahmen eingehalten wird, so sind Tiertransporte bereits ausreichend geregelt.

Hauptprobleme beim Tiertransport sind fehlende Überwachung durch die zuständige Behörde und zunehmender Kostendruck und damit Zeitdruck, dem die Transporteure ausgesetzt sind.

Verkürzte Höchstgrenzen für Transportzeiten sind nicht möglich, da man froh sein muss, wenn man überhaupt noch Schlachtbetriebe für Altschafe findet.

7.2 Schlachtung

Keine Schlachtung von trächtigen Tieren

Es werden Maßnahmen getroffen, dass keine trächtigen Tiere geschlachtet werden. Das Herdenmanagement stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Milchschafe, die zur Schlachtung bestimmt sind, nicht wieder trächtig werden.

Erklärung:

Es ist wie beim Tiertransport in erster Linie der ökonomische Druck, der dazu führt, dass Tiere oft nicht so behandelt werden, wie dies sein sollte.

Würde der rechtliche Rahmen in jedem Fall eingehalten, wäre in dieser letzten Lebensphase der Tiere schon viel für das Tierwohl gewonnen.

Derzeit werden in Österreich einige Neubauten von Schlachtbetrieben umgesetzt. Diese orientieren sich insofern an den innovativsten Leitbetrieben Europas, als versucht wird, durch Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse den Tieren die letzten Lebensstunden möglichst stressfrei zu gestalten.

Wenn diese neuen Schlachtbetriebe in der Praxis deutliche Verbesserungen für die Tiere bringen, wird es Aufgabe der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! sein, diesen neuen Standard für alle Tiere, die nach dieser Richtlinie gehalten werden, zu fordern.

7.3 Nachvollziehbarkeit des Warenflusses

Kontrolle am Erzeugerbetrieb

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchschafe



Version: 2
Datum: 15.10.2018
Seite: 13

Auf den landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben wird die Kontrolle der Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie im Rahmen der jährlich stattfindenden Biokontrolle mitgemacht.

Kontrolle des Warenflusses bis zum Konsumenten

Grundbedingung für die Glaubwürdigkeit aller Projekte zu verbessertem Tierwohl ist eine Nachvollziehbarkeit des Warenflusses. Da es sich bei Milch, die von Tieren stammt, die nach dieser Richtlinie erzeugt wurden, um Biomilch handelt, gibt es schon vom Gesetz her genaue Auflagen zur Nachvollziehbarkeit des Warenflusses. Das Kontrollsystem für „Tierschutz kontrolliert“ dockt daher an den Biokontrollen und den Warenflussdaten für die Biokontrollen an. So ist eine geschlossene Kontrollkette vom Tierhalter über Transport, Molkerei und Verarbeitung bis in den Lebensmitteleinzelhandel gegeben.

Die genauen Vorgaben für die Warenflusskontrolle werden den einzelnen Projektbetreibern in den Lizenzverträgen zur Nutzung der Wort-Bild-Marke „Tierwohl kontrolliert“ vorgegeben.